

Schulung zur revidierten IVöB

Vieles bleibt – aber was ändert sich?

8. Mai 2023

Heutige Referenten

Kilian Baumann

Leiter Recht Baudirektion

kilian.baumann@ur.ch

Thomas Dillier, Rechtsanwalt LL.M.

Spezialist für öffentliches Beschaffungswesen

dillier@teletrust.com www.teletrust.com

Michael Zgraggen, Rechtsanwalt

Präsident der paritätischen Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen

michael.zgraggen@central-law.ch www.central-law.ch

Dank

An Fachstelle Beschaffungswesen des Kantons Schwyz

für die Erlaubnis zur Anpassung und Weiterverwendung ihrer Schulungsunterlagen

Kanton Zürich

für die Produktion des Sensibilisierungsvideos zur Korruption

Inhaltsübersicht

- **Weshalb eine neue IVöB?** – Ausgangslage und Beitritt zur IVöB
- **Was bringt das neue Recht?** – Übersicht über die Neuerungen
- **Für wen und was gilt das Submissionsrecht, welche allgemeinen Grundsätze gelten?** – Geltungsbereich und Allgemeine Grundsätze

- **Überblick über eine Vergabe**
 - Was ändert sich ab 1. Juni 2023 in der Praxis?

- **Rechtsweg und Instanzen**

- **Nützliche Hilfsmittel und Fundstellen**

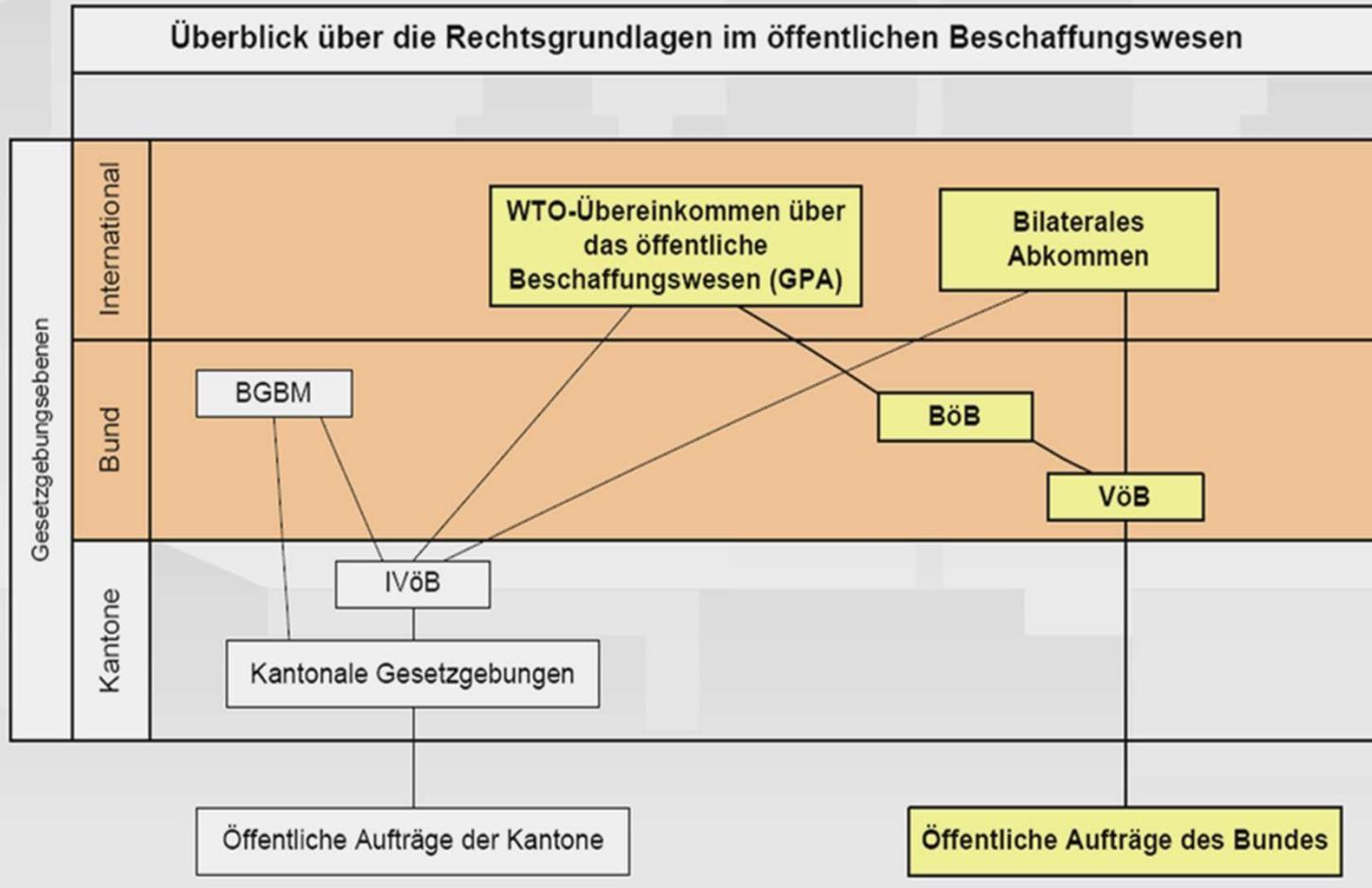
Weshalb eine neue IVöB?

Ausgangslage und Beitritt zur IVöB

8. Mai 2023



Überblick über die Rechtsgrundlagen im öffentlichen Beschaffungswesen



Rechtsgrundlagen im Kanton Uri

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, RB 3.3111)

Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Reglement über den Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsreglement; RB 3.3115)

Revision Government Procurement Agreement GPA

- 1997 Start Revisionsverhandlungen
 - 2012 Formelle Verabschiedung Revision WTO-Übereinkommen über das öffentlichen Beschaffungswesen (GPA 2012)
 - 2014 Inkrafttreten neues GPA 2012
-
- Vertragsstaaten sind verpflichtet, Änderung des GPA im nationalen Recht umzusetzen
 - Schweiz wird GPA 2012 erst ratifizieren, wenn Anpassungen im innerstaatlichen Recht vollzogen sind
 - Anpassungen erfolgen **für Bund und Kantone parallel**, aber separat
 - Umsetzung GPA-Revision soll zur grösstmöglichen **Harmonisierung** der Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen führen

Revision IVöB

- Paritätische Arbeitsgruppe Bund-Kantone (AURORA)
 - Vorentwurf 2013
 - Vernehmlassung 2014-2015
 - Gemeinsamer Entwurf BöB und IVöB 2017
 - Verabschiedung BöB im National- und Ständerat 2019
 - Verabschiedung revIVöB durch Kantone 2019
 - Inkrafttreten BöB per 1.1.2021
 - Inkrafttreten revIVöB per 1.9.2022
-
- Beitritt revIVöB nur gesamthaft und **ohne Vorbehalte** möglich
 - Alte IVöB gilt bis zum Beitritt

Vorteile

- Nur noch 1 (kantonales) Beschaffungsgesetz
- **Harmonisierung** mit Bundesrecht und dem Recht anderer Kantone
- Vereinfachungen für Anbieter
- Verringerung Administrativaufwand
- Vereinfachungen für Vergabestellen
- Förderung des **Wettbewerbs und der Transparenz**
- Massnahmen gegen **Kollusion und Korruption**
- Stärkung des **Nachhaltigkeitsgedankens**
- Nutzung **moderner Informationstechnologien**
- Einheitliche Rechtsprechung
- Gemeinsame Hilfsmittel (→ Beschaffungsleitfaden TRIAS)



Beitrittsverfahren Uri

- Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat vom 26. April 2022
 - Einstimmiger Beschluss des Landrats vom 15. Juni 2022 über den Beitritt des Kantons Uri
 - Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12. März 2023
 - Inkrafttreten am 1. Juni 2023
-
- Nur noch ein Erlass
 - Nur noch beschränkte kantonale Ausführungsbestimmungen möglich
 - Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
 - Reglement über den Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsreglement)
 - Submissionsverordnung des Kantons Uri (RB 3.3112) wird aufgehoben

Was bringt das neue Recht?

Übersicht über die Neuerungen

8. Mai 2023



Wichtigste Neuerungen auf einen Blick (1)

- **Nachhaltigkeit** als Grundhaltung (Art. 2 IVöB, Art. 29 IVöB)
- **Begriffsdefinitionen** (Art. 3 IVöB)
- Unterstellung bestimmter **Konzessionen** (Art. 9 IVöB)
- Erhöhung des Schwellenwerts für **freihändige Lieferungen** (Fr. 150'000) (Anhang 2 zur IVöB)
- Regelung des **Ausstandes** (Art. 13 IVöB)
- Nur noch **SIMAP** als Publikationsorgan (Art. 48 IVöB)
- Einführung **flexibler Instrumente (Dialog, Rahmenverträge, elektronische Auktion)** (Art. 23 ff. IVöB)

Wichtigste Neuerungen auf einen Blick (2)

- Neuerungen beim **Zuschlag**
 - ✓ **Qualität** als zwingendes Zuschlagskriterium
 - ✓ Neue **Zuschlagskriterien** (Lebenszykluskosten, Plausibilität des Angebots, Innovationsgehalt)
 - ✓ Zuschlag an «**vorteilhaftestes**» Angebot
- **Charakteristische Leistung** durch Anbieter zu erbringen
- **Daueraufträge** max. fünf Jahre
- **Ausschlussgrund** «schlechte Erfahrungen»
- Zentrale **Liste** mit ausgeschlossenen Anbietern und Subunternehmern
- Publikation des **Verfahrensabbruchs**
- Verlängerung **Rechtsmittelfrist** auf 20 Tage

Für wen und für was gilt das Submissionsrecht, welche allgemeinen Grundsätze gelten?

Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze

Subjektiver Geltungsbereich: wer untersteht dem Submissionsrecht – Auftraggeber (Art. 4 IVöB)

- Keine Änderungen: Kanton, Gemeinden, gewisse Sektorunternehmen
- Staatliche **Behörden** (→ Begriffsdefinition Art. 3 Bst. G IVöB)
z.B. Staat, Gemeinden
- Zentrale und dezentrale **Verwaltungseinheiten**
 - z.B. Direktionen, Gemeindeverwaltung
- **Einrichtungen** des öffentlichen Rechts (→ Begriffsdefinition Art. 3 Bst. f IVöB)
z.B. öffentliche Spitäler, Universitäten
- Öffentliche und private **Sektorunternehmen** für den Monopolbereich
z.B. Sektoren Wasser, Energie und Verkehr
- Beauftragte **Dritte** (keine Umgehungsgeschäfte!)
- Andere **Träger** kantonaler oder kommunaler Aufgaben
- Zu mehr als 50 % **subventionierte** Objekte und Leistungen

Objektiver Geltungsbereich: Was muss ausgeschrieben werden – öffentlicher Auftrag, öffentliche Aufgaben und Konzessionen (Art. 8 und 9 IVöB)

- Keine Änderung: öffentlicher Auftrag
 - Erfüllung öffentlicher Aufgaben
 - Entgeltlicher Vertrag
 - Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen
 - Gemischte Leistungen: finanziell überwiegender Teil
 - Keine Anwendung bei Instate-, Inhouse- und Quasi-Inhouse-Vergaben
- **Neu: Übertragung öffentlicher Aufgaben oder Verleihung von Monopolkonzessionen (Bsp. Geschiebeentnahmen, Altkleidersammlung, Parkhausbetrieb) / Nicht bei Sondernutzungskonzessionen (z.B. Hafenkonzession, Durchleitungsrecht bei Strassen)**
 - **Ausschliessliche oder besondere Rechte**
 - **Auslagerungen von Aufgaben des Gemeinwesens**
 - **Vorbehalt Spezialrecht (z.B. Eisenbahngesetz, Personenbeförderungsgesetz)**



Kantonale Ausnahmen von Anwendungsbericht

- Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
 - Gesetz über die Langzeitpflege
 - Sozialhilfegesetz
 - Gesundheitsgesetz
 - Verkehrsgesetz
 - Tourismusgesetz

Verfahrensgrundsätze (Art. 11 IVöB)

- Keine Änderungen
 - Transparenz, Objektivität, Unparteilichkeit, Gleichbehandlung
 - Massnahmen gegen Interessenkonflikte, Wettbewerbsabreden
 - Verzicht auf Abgebotsrunden (ausser bei elektronischer Auktion)
 - Vertraulichkeit
- Neu:
 - Massnahmen gegen Korruption ausdrücklich erwähnt



<https://www.youtube.com/watch?v=W0H8M4eOJPQ>



Kanton Zürich

Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht (Art. 12 IVöB)

- Keine Änderung: Einhaltung Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit
- Leistungen im Ausland: Einhaltung Kernübereinkommen ILO (→ Anhang 3)
- **Neu: Einhaltung Vorschriften zum Schutz der Umwelt**
- **Leistungen im Inland: Schweizerisches Umweltrecht**
- **Leistungen im Ausland: Internationale Übereinkommen (→ Anhang 4)**



Ausstand (Art. 13 IVöB)

- Neu: explizite Ausstandsregelung
 - Persönliches Interesse
 - Partnerschaft, Verwandtschaft, Schwägerschaft
 - In der gleichen Sache tätig
 - Fehlende Unabhängigkeit

- Unmittelbare Rügepflicht
- Entscheid mittels Zwischenverfügung



Vorbefassung (Art. 14 IVöB)

- Keine Änderung: wer an Vorbereitung beteiligt war und dadurch Wettbewerbsvorteil hat, ist zum Angebot nicht zugelassen
- **Neu: Geeignete Mittel, um Wettbewerbsvorteil auszugleichen, sind:**
 - Weitergabe Angaben über Vorarbeiten
 - Bekanntgabe der Beteiligten (genügt alleine nicht)
 - Verlängerung der Mindestfristen (für alle)
 - Vorgelagerte Marktabklärung ist nicht Vorbefassung

Überblick über ein Vergabe

Was ändert sich ab 1. Juni 2023 in der Praxis?

8. Mai 2023

Überblick über eine Vergabe

1. Bedarfsbestimmung
2. Verfahrenswahl
3. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
4. Publikation und Versand der Unterlagen
5. Offertöffnung, Bewertung und Bereinigung
6. Rechtsschutz
7. Vergabevertrag

Überblick über eine Vergabe

1. **Bedarfsbestimmung**
2. Verfahrenswahl
3. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
4. Publikation und Versand der Unterlagen
5. Offertöffnung, Bewertung und Bereinigung
6. Rechtsschutz
7. Vergabevertrag

1. Bedarfsbestimmung

Vorbereitungsarbeiten:

- Bestimmung des Beschaffungsgegenstandes
- Abgrenzen der Projektaufgaben
- Festlegen von Eigenleistungen und Fremdleistungen
- Bestimmen des Auftragsvolumens

1. Bedarfsbestimmung unverändert

Was soll beschafft werden?

- Leistungsarten
 - Lieferungen
 - Dienstleistungen
 - Bauleistungen
- Umschreibung der Leistungen
 - Konkrete Umschreibung
 - Funktionale Umschreibung

1. Bedarfsbestimmung NEU

Spezialverfahren Dialog:

Art. 24 Abs. 1 IVöB

Bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann ein Auftraggeber im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen **Dialog durchführen** mit dem **Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren** sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

Dialog (Art. 24 IVöB)

- Neues Instrument (nicht eigenständiges Verfahren)
 - Unklarheit über die auf dem Markt (bald) vorhandenen Möglichkeiten
 - Weiterentwicklung von Lösungswegen oder Vorgehensweisen bei komplexen Beschaffungen, bei der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen oder bei innovativen Vorhaben
 - Vorteil für Auftraggeber: spezifisches Fachwissen der Anbieter einbeziehen
 - Vorteil für Anbieter: Konkretisierung der Angebote im Verlauf des Prozesses
 - Strukturiertes Verfahren (Vorbefassung!), aber grosses Ermessen
 - Hinweis auf Dialog bereits in Ausschreibung
 - Dialog erfolgt grundsätzlich bilateral und vertraulich (multilateral anspruchsvoll)
 - Transparenzgebot (Auswahl Dialogpartner, Dokumentation)
 - Keine Preisverhandlungen!
 - Nichtfortführung des Dialogs als anfechtbare Verfügung!



Beispiel: Entwicklung IT-Applikation

1. Bedarfsbestimmung

Wie soll die Leistung erbracht werden?

Gesamtleistung

- Totalunternehmer
- Generalunternehmer

Rahmenverträge

Einzelleistungen

- Teilleistungen: Projektierung, Realisierung
- zeitliche Etappierung

Achtung: Keine Umgehung der Schwellenwerte!

Rahmenverträge (Art. 25 IVöB)

- Neu ausdrücklich geregelt
- Bei allen Verfahrensarten
- Preisbewertung: zu erwartende (wahrscheinliche) Menge, nicht Maximalmenge
- Mit mehreren Leistungserbringern nur aus zureichenden, sachlichen Gründen (z.B. Versorgungssicherheit)
- Maximale Laufzeit: 5 Jahre (in begründeten Fällen länger; keine unbestimmte Laufzeit)
- Leistungsgegenstand hinreichend zu spezifizieren (mind. bestimmbar, maximaler Leistungsumfang)
- Einzelverträge dürfen Rahmen inhaltlich nicht wesentlich ändern
- Einzelverträge ohne Zuschlagsverfügung (keine Beschwerdemöglichkeit)

Beispiel: Prüflabor Bauherr, Revisionsstelle, Expertentätigkeit



1. Bedarfsbestimmung

Wie hoch ist der Beschaffungswert?

- Wichtig für die Wahl der Verfahrensart
- Eine seriöse Schätzung des Beschaffungswerts

Wie werden die Leistungen vergütet?

- Vergütung nach Aufwand mit Einheitspreisen
- Vergütung nach Aufwand mit Regiepreisen
- Feste Vergütung als Globalpreis
- Feste Vergütung als Pauschalpreis
- Preisänderungsmechanismen

Beschaffungswert / Auftragswert

Art. 15 IVöB → Präzisierungen im Gesetzestext

- Die Auftraggeberin schätzt den voraussichtlich maximalen Gesamtwert einer Beschaffung.
(Art. 15 Abs. 1 IVöB)
- Sie berücksichtigt dabei alle Leistungen, die sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen.
- Sie rechnet alle Bestandteile der Vergütung ein, einschliesslich Verlängerungsoptionen und Optionen auf Folgeaufträge insbesondere auch sämtliche zu erwartenden Prämien, Gebühren, Kommissionen und Zinsen.
(Art. 15 Abs. 3 IVöB)

Auftragswert von Verträgen mit Laufzeit

Beschafft die Auftraggeberin Leistungen im Hinblick auf einen Vertrag mit Laufzeit, so gilt als der massgebende Wert:

- bei bestimmter Laufzeit: der Gesamtwert
Neu
 - Bestimmte Laufzeit in der Regel nicht länger als 5 Jahre
 - Abweichung aus wichtigen Gründen (Investitionsschutz, Lebenszyklus)
 - Abweichung ist nicht anfechtbar
(Art. 15 Abs. 4 IVöB)

- bei unbestimmter Laufzeit; der monatliche Wert multipliziert mit 48
(Art. 15 Abs. 5 IVöB)

Beschaffungswert / Auftragswert

Bei Verträgen über wiederkehrend benötigte Leistungen errechnet sich der Auftragswert aufgrund des geleisteten Entgelts für solche Leistungen **während der letzten 12 Monate** oder, bei einer Erstbeauftragung, anhand des **geschätzten Bedarfs über die nächsten 12 Monate**.

(Art. 15 Abs. 6 IVöB)

Schwellenwerte im offenen und selektiven Verfahren im Staatsvertragsbereich

	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauwerke
Bund	230'000 CHF	230'000 CHF	8'700'000 CHF
Kantone	350'000 CHF	350'000 CHF	8'700'000 CHF
	Die Schwellenwerte beziehen sich immer auf einen Einzelauftrag exklusive Mehrwertsteuer.		

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Verfahrensart	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
(Auftragswert in CHF)				
Freihändige Vergabe	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
Offenes / selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

aus Mitteilung: Schwellenwerte IVöB für die Jahre 2022/2023

Überblick über eine Vergabe

1. Bedarfsbestimmung
- 2. Verfahrenswahl**
3. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
4. Publikation und Versand der Unterlagen
5. Offertöffnung, Bewertung und Bereinigung
6. Rechtsschutz
7. Vergabevertrag

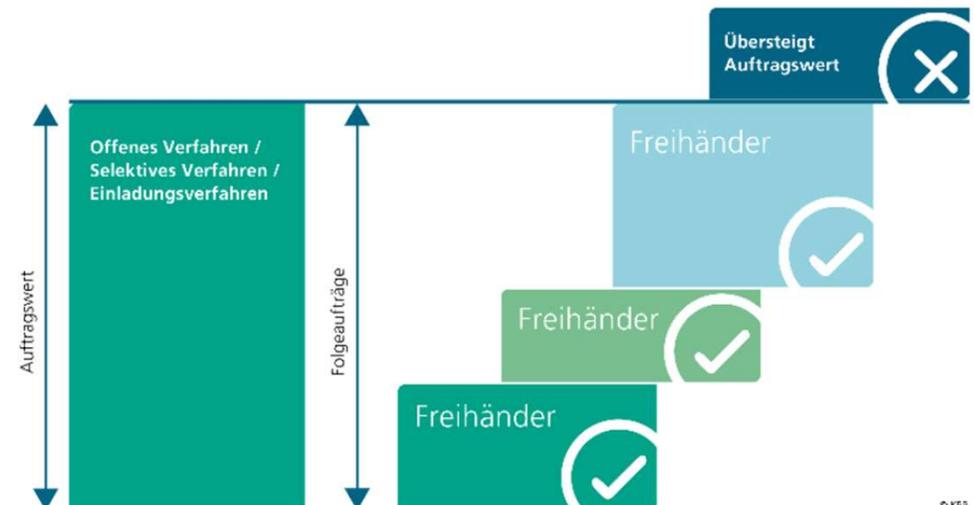
2. Verfahrenswahl

- Offenes Verfahren
- Selektives Verfahren
- Einladungsverfahren
- Freihändiges Verfahren
 - **Neue oder präzisierte Ausnahmegründe**

Elektronische Auktionen als Durchführungsvarianten

Freihändiges Verfahren Ausnahme (Art. 21 IVöB)

- Keine wesentlichen Änderungen
 - Im Staatsvertragsbereich und im Nicht-Staatsvertragsbereich
 - Dokumentation
 - Formeller Zuschlag und Publikation des Zuschlags
- **Präzisierung:**
 - **Ausnahmegrund Folgebeschaffung (lit. e)**
 - **Ausnahmegrund Folgeauftrag aus Wettbewerben und Studienaufträgen (lit. i)**



Freihändiges Verfahren Ausnahme (Art. 21 IVöB)

Ausnahmegrund Folgebeschaffung (Art. 21 Abs. 2 lit. e IVöB)

ein Wechsel des Anbieters für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen ist **aus wirtschaftlichen** oder technischen **Gründen** nicht möglich, **würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder substanzielle Mehrkosten mit sich bringen;**

Elektronische Auktion (Art. 23 IVöB)

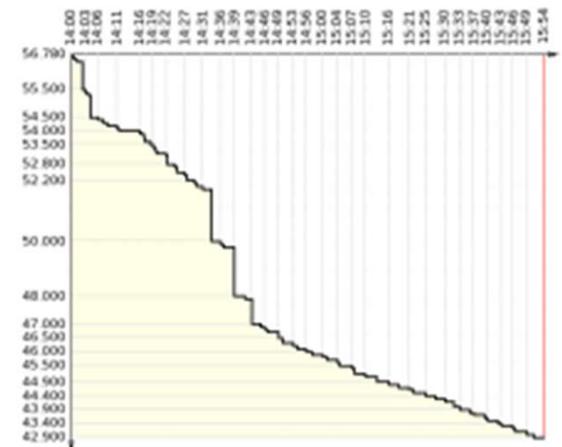
Neues Instrument im Sinne einer Durchführungsvariante

(nicht eigenständiges Verfahren)

- Prozess, bei dem sich Anbieter gegenseitig über- oder unterbieten können
- Automatisierte Bewertung von bestimmten Angebotsparametern (v.a. Preis, evtl. andere quantifizierbare Komponenten, z.B. Lieferfrist)
- Nur bei der Beschaffung von standardisierten Leistungen (Vergleichbarkeit!)
- 2-stufig: zuerst (nicht-automatisierte) Präqualifikation, dann elektronische Steigerung
- Bedingt spezielle Systeme/Software!

Beispiel: Heizöllieferung

Beispiel Auktionschart (Standardauktion)



Überblick über eine Vergabe

1. Bedarfsbestimmung
2. Verfahrenswahl
- 3. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen**
4. Publikation und Versand der Unterlagen
5. Offertöffnung, Bewertung und Bereinigung
6. Rechtsschutz
7. Vergabevertrag

3. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen

- **Festlegung der Teilnahmebedingungen**
- **Bestimmung der Eignungskriterien**
- **Bestimmung der Zuschlagskriterien**
- **Ausarbeitung der Unterlagen**

Teilnahmebedingungen (Art. 26 IVöB)

- **Neue Begrifflichkeit: Auftragsunabhängig, gelten von Gesetzes wegen**
- In Ausschreibungsunterlagen anzugeben
- Einhaltung in jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens → Ausschluss
- Nachweis durch Selbstdeklaration, Verzeichnisse, Bescheinigungen, Lohngleichheitsnachweis, Einhaltung GAV (GAV-Bescheinigung verlangen!)

Beispiele:

- Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen
- Lohngleichheit
- **Umweltrecht**
- Bezahlung Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- Keine Wettbewerbsabreden

Eignungskriterien (Art. 27 IVöB)

- Keine Änderung: Auftragsbezogen
- Fähigkeiten und Kapazitäten in fachlicher, finanzieller, wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer Hinsicht
- Dürfen wirksamen Wettbewerb nicht behindern oder verunmöglichen, keine unsachgemässen Kriterien (z.B. orts-, geschlechterbezogene EK)
- Doppelbewertung als EK und ZK weiterhin zulässig
- Nachweis durch Referenzen, Betriebsregisterauszug, Organigramm, Lebenslauf, Umsatzdeklaration, ISO-Zertifikat, usw.

Beispiele:

- Erfahrungen
- Qualifikation der Schlüsselpersonen
- Personal-/Produktionskapazität
- Materialausstattung
- Zertifizierung



Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB) (1)

- **Preis (zwingend)**
- **Qualität**
 - **Neu grundsätzlich zwingendes Kriterium** (zusätzlich zum Preis)
 - Ausnahme: standardisierte Leistungen (nur Preis)
- **Lehrlingsausbildung**
 - Nur im Nicht-Staatsvertragsbereich (vergabefremd)
- **Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmer oder Wiedereingliederung Arbeitsloser**
 - **Neu**
 - **Nur im Nicht-Staatsvertragsbereich (vergabefremd)**



Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB) (2)

- **Nachhaltigkeit**

- Kein neues Kriterium

- **Aber verstärkte Bedeutung** (→ Zweckbestimmung Art. 2, Einhaltung Umweltrecht Art. 12, technische Spezifikationen Art. 30, Zuschlag Art. 41)

Beispiele: CO₂-Bilanz, Energieeffizienz, Schadstoffausstoss, Holz mit Nachhaltigkeitslabel, Recyclingmaterial, Lebenszykluskosten

<https://www.woeb.swiss/>



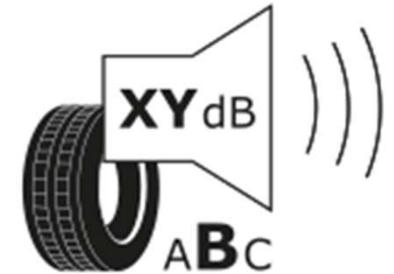
Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB) (3)



- **Plausibilität des Angebots**
 - Neues Kriterium
 - Bewertungsabzug, wenn Aufwand signifikant unterschätzt oder Schwierigkeit eines Vorhabens nicht erkannt (= / Ausschluss)
 - In krassen Fällen Ausschluss wegen ungewöhnlich tiefem Angebot
 - Angabe in Ausschreibungsunterlagen, wie Bewertung konkret erfolgen soll
- **Verlässlichkeit des Preises (pro Memoria)**
 - Kein Kriterium gemäss IVöB (nur BÖB)
 - Idee: Korrektur «unrealistischer» (tiefer) Preisangebote
 - Regelung anders möglich (Unterangebot → Ausschluss, Plausibilität)

Technische Spezifikationen (Art. 30 IVöB)

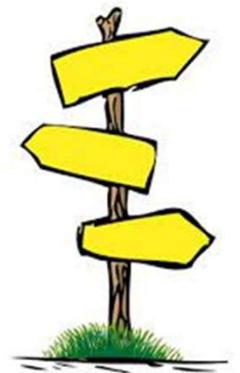
- Keine Änderung: Merkmale des Beschaffungsgegenstandes
 - Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit, Abmessungen, Produktionsverfahren, Kennzeichnung, Verpackung etc.
 - I.d.R. Nennung von Firmen/Marken/Typen/Produzenten nicht zulässig
→ «oder gleichwertig»
- **Neu: ökologisch motivierte technische Spezifikationen**
(Art. 30 Abs. 4 IVöB)



Beispiele: bestimmter Anteil Recyclingbaustoffe, ökologische Mindestanforderungen an Fahrzeugtypen, Anforderungen an Energieeffizienz

Lose, Teilleistungen und Varianten (Art. 32 und 33 IVöB)

- Neu ausdrückliche Regelung
 - Grundsätzlich Gesamtangebot, wenn nicht Aufteilung in Lose vorgesehen
 - Keine Aufteilung zur Umgehung der Schwellenwerte
 - Zuschlag von einzelnen Losen muss vorbehalten werden
 - Unternehmervarianten möglich, wenn nicht ausdrücklich ausgeschlossen
 - Auf jeden Fall muss Amtsvorschlag eingereicht werden
 - Anderer Lösungsansatz oder anderer Lösungsweg, aber gleicher Leistungsgegenstand (funktional gleichwertig)
 - Preisvariante ist keine «Variante»



Ausschreibung und Ausschreibungsunterlagen (Art. 35 und 36 IVöB)

- Keine wesentlichen Änderungen
 - Angabe aller wichtigen Informationen in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen
 - Beschränkung Lose und Teilangebote
 - Beschränkung Bietergemeinschaften und Subunternehmer
 - Beschränkung von Varianten
 - Hinweis auf elektronische Auktion oder Dialog
 - Zugelassene vorbefasste Anbieter
- **Neue Elemente:**
 - **2-Couvert-Methode (Leistung und Preis in separaten Couverts)**
 - **Authentifizierung und Verschlüsselung bei elektronischer Eingabe**
 - **Regeln der elektronischen Auktion**



Bietergemeinschaften und Subunternehmer (Art. 31 IVöB)

- Keine Änderung: zulässig, soweit nicht ausgeschlossen
- Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern oder in Bietergemeinschaften ausgeschlossen (ausser ausdrücklich zugelassen)
- **Neu: charakteristische Leistung ist durch Hauptanbieter zu erbringen**
- **Tochtergesellschaften gelten als Subunternehmer**



Fristen (Art. 46 und 47 IVöB)

- Keine wesentlichen Änderungen
 - 40 Tage im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich
 - 25 Tage im selektiven Verfahren im Staatsvertragsbereich
 - 20 Tage im Nicht-Staatsvertragsbereich
 - 10 Tage bei nachgewiesener Dringlichkeit, Vorankündigung oder bei wiederkehrenden Ausschreibungen
- **Neu Verkürzungsmöglichkeiten um je 5 Tage, wenn:**
 - **Ausschreibung elektronisch veröffentlicht wird**
 - **Ausschreibungsunterlagen gleichzeitig elektronisch veröffentlicht werden**
 - **Angebotseingabe elektronisch erfolgen kann**



Beispiel: Publikation auf simap → minus 10 Tage

Überblick über eine Vergabe

1. Bedarfsbestimmung
2. Verfahrenswahl
3. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
- 4. Publikation und Versand der Unterlagen**
5. Offertöffnung, Bewertung und Bereinigung
6. Rechtsschutz
7. Vergabevertrag

4. Publikation der Ausschreibung und der Unterlagen

www.simap.ch

- Publikation der Ausschreibung
- Download der Unterlagen

Publikationsorgan

The screenshot shows the homepage of simap.ch. At the top, the logo 'simap.ch' is displayed in a stylized font with a red swoosh. To its right, the text reads: 'Système d'information sur les marchés publics en Suisse', 'Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz', and 'Sistema informativo sulle commesse pubbliche in Svizzera'. Below the logo is a navigation bar with links for 'Startseite', 'Übersicht', 'Recherchieren', and 'Administration'. A secondary navigation bar contains buttons for 'Anbieter', 'Auftraggeber', 'Support', 'Rechtliches/Informationen', and 'Verein simap.ch'. The main content area is divided into two columns. The left column features a 'Benutzungshinweise' section, followed by 'Aktuelle öffentliche Beschaffungen in der Schweiz' with links for 'Ausschreibungen (725)', 'Zuschläge (255)', and 'Andere Veröffentlichungen (16)'. Below this is an 'Übersicht nach örtlicher oder amtlicher Herkunft' section with a 'Bund (275)' link and a yellow box containing '168 Ausschreibungen', '102 Zuschläge', and '5 Andere Veröffentlichungen'. At the bottom of this column are links for 'Ausland (7)', 'Aargau (17)', 'Bern (129)', and 'Basel-Landschaft (27)'. The right column shows the breadcrumb 'Sie sind hier: Startseite', followed by a 'Recherchieren in simap.ch' section with a sub-header 'Recherchieren Sie hier kostenlos online die aktuellen gesetzlichen Veröffentlichungen in simap.ch:' and two bullet points: 'Laufende Verfahren' and 'Erweiterte Recherche'. Below this is a section titled 'simap.ch: Die moderne Beschaffungsplattform' with a paragraph explaining that it is a common electronic platform for the Bund, Cantons, and Municipalities, where public procurers can publish tenders and interested companies and suppliers can view them and download documents. A note mentions that questions can be asked directly in the platform.

simap.ch Systeme d'information sur les marchés publics en Suisse
Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz
Sistema informativo sulle commesse pubbliche in Svizzera

Startseite | Übersicht | Recherchieren | Administration

Anbieter Auftraggeber Support Rechtliches/Informationen Verein simap.ch

Benutzungshinweise

Sie sind hier: [Startseite](#)

Recherchieren in simap.ch

Recherchieren Sie hier kostenlos online die aktuellen gesetzlichen Veröffentlichungen in simap.ch:

- [Laufende Verfahren](#)
- [Erweiterte Recherche](#)

simap.ch: Die moderne Beschaffungsplattform

Simap.ch ist die gemeinsame **elektronische Plattform** von Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Die **öffentlichen Auftraggeber** können auf einfache Weise ihre Ausschreibungen und nach Bedarf auch die dazugehörigen Ausschreibungsunterlagen auf diesem Portal veröffentlichen. Die interessierten **Unternehmen und Anbieter** erhalten einen gesamtschweizerischen Überblick über die möglichen Aufträge und können nebst den Publikationen auch die dazugehörigen Ausschreibungsunterlagen elektronisch herunterladen. Bei Fragen können diese direkt in der Plattform über ein Frage /

Aktuelle öffentliche Beschaffungen in der Schweiz

- ⊕ [Ausschreibungen \(725\)](#)
- ⊕ [Zuschläge \(255\)](#)
- ⊕ [Andere Veröffentlichungen \(16\)](#)

Übersicht nach örtlicher oder amtlicher Herkunft

- ⊖ Bund (275)

168 [Ausschreibungen](#)
102 [Zuschläge](#)
5 [Andere Veröffentlichungen](#)

- ⊕ Ausland (7)
- ⊕ Aargau (17)
- ⊕ Bern (129)
- ⊕ Basel-Landschaft (27)

Überblick über eine Vergabe

1. Bedarfsbestimmung
2. Verfahrenswahl
3. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
4. Publikation und Versand der Unterlagen
- 5. Offertöffnung, Bewertung und Bereinigung**
6. Rechtsschutz
7. Vergabevertrag

Angebotsöffnung und Prüfung der Angebote (Art. 37 und 38 IVöB)

- Keine wesentlichen Änderungen
- 4-Augen-Prinzip
- Erstellung Protokoll
- Prüfung der Einhaltung der Formerfordernisse
- Korrektur offensichtlicher Rechnungsfehler (fehlerhafte arithmetische Operation)
- Erläuterungen möglich → keine Änderung des Angebots
- **Neu**
 - **Öffentliche Offertöffnung nicht mehr vorgeschrieben, aber immer noch möglich**
 - **Bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten müssen Erkundigungen eingeholt werden**
 - **2-Couvert-Methode (separat für Leistung und Preis)**



Bereinigung und Bewertung der Angebote (Art. 39 und 40 IVöB)

- Bereinigung neu ausdrücklich geregelt
- Klärung von Missverständnissen und Füllung echter Lücken in den Ausschreibungsunterlagen
- Angebote vergleichbar machen
- Optimierung des Leistungsgegenstandes (keine Nachbesserung unvollständiger oder nicht den Ausschreibungsunterlagen entsprechender Angebote!)
- Preisanpassungen u.U. möglich, aber keine Abgebote
- Protokollierung der Resultate der Bereinigung
- Keine wesentlichen Änderungen der Bewertung
- Neu Möglichkeit Shortlist (nur Auswertung der besten Angebote)



Überblick über eine Vergabe

1. Bedarfsbestimmung
2. Verfahrenswahl
3. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
4. Publikation und Versand der Unterlagen
5. Offertöffnung, Bewertung und Bereinigung
- 6. Rechtsschutz**
7. Vergabevertrag

6. Rechtsschutz

Folgt im 3. Teil der Präsentation

vorgestellt durch Michael Zgraggen

Überblick über eine Vergabe

1. Bedarfsbestimmung
2. Verfahrenswahl
3. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
4. Publikation und Versand der Unterlagen
5. Offertöffnung, Bewertung und Bereinigung
6. Rechtsschutz
- 7. Vergabevertrag**

7. Vergabevertrag

Vertragsabschluss

- Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist

Ausnahme:

- Der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird aufschiebende Wirkung erteilt.

Professionelle Verträge
sind der **Schlüssel** für
erfolgreiche Projekte!

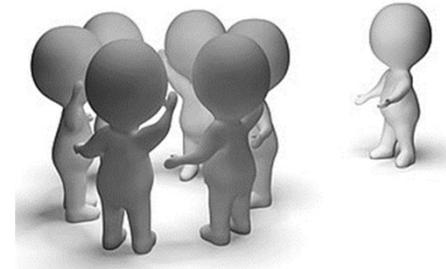
Abbruch (Art. 43 IVöB)

- Keine Änderungen
- Aus zureichenden Gründen in jedem Verfahrensstand möglich
- Keine Diskriminierung von Anbietern
- Keine Behinderung des Wettbewerbs
- Definitiver Abbruch und provisorischer Abbruch
- Nicht abschliessende Aufzählung im Gesetz:
 - Anforderungen nicht erfüllt
 - Vorteilhaftere Angebote aufgrund veränderter Rahmenbedingungen zu erwarten
 - Kostenrahmen deutlich überschritten
 - Wesentliche Änderung der nachgefragten Leistung
- Anfechtbare Verfügung (Art. 53) und Veröffentlichung (Art. 48)
- Kein Anspruch auf Entschädigung bei gerechtfertigtem Abbruch



Ausschluss und Widerruf des Zuschlags (Art. 44 IVöB)

- Keine wesentlichen Änderungen
- Ausschluss während Verfahren, Streichen aus Verzeichnis oder Widerruf eines erteilten Zuschlags
- Anbieter, Organe oder beigezogene Dritte
- Entweder sichere Kenntnis, z.B. Eignungskriterien nicht erfüllt, Formfehler, Konkurs, Vorbefassung (Abs. 1)
- Oder hinreichende Anhaltspunkte, z.B. falsche oder irreführende Angaben, Wettbewerbsabreden, Insolvenz, Verletzung Arbeitsschutz oder Gleichstellung (Abs. 2)
- **Neu: mangelhafte Erfüllung bei früheren öffentlichen Aufträgen, keine verlässliche oder vertrauenswürdige Vertragspartnerin**
- **objektive und schwerwiegende Mängel**
- **Erfahrungen dokumentieren**



Sanktionen (Art. 45 IVöB)

- Weitgehend neue, ausführliche Regelung
- Ausschluss von künftigen Vergaben für bis zu 5 Jahren
- Busse von bis zu 10 % der Angebotssumme
- Verbrechen oder Vergehen gegen Auftraggeber, Korruption, unzulässige Wettbewerbsabreden, Schwarzarbeit Arbeitsschutz, Gleichstellung
- Zuständig ist jeweiliger Auftraggeber
- Meldung an InöB
- InöB führt eine (nicht öffentliche) Liste sanktionierter Anbieter
- Finanzielle Beiträge (Subventionen) können zurückgefordert werden



Publikation (Art. 48 IVöB)

- Wie bisher
 - Offenes und selektives Verfahren: Vorankündigung, Ausschreibung, Zuschlag, Abbruch
 - freihändige Zuschläge im Staatsvertragsbereich
 - Ausschreibungsunterlagen in der Regel zeitgleich und elektronisch
 - Gratis Zugang zu den Publikationen über Ausschreibungen und Zuschläge (weitere Dienstleitungen kostenpflichtig)
 - Im Staatsvertragsbereich Zusammenfassung in Amtssprache der WTO (Französisch, Englisch, Spanisch)



- **Neu**
 - **Zwingend auf Internetplattform (→ simap.ch), keine Publikation in Amtsblatt mehr**

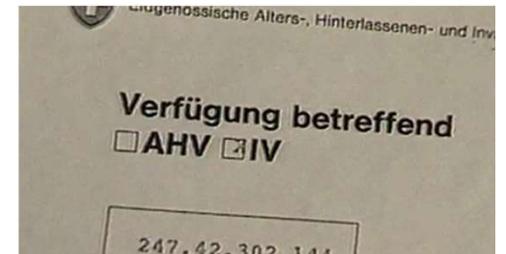
Rechtsschutz und Verfahren

Verfügungen, Rechtsschutz, Instanzen

8. Mai 2023

Verfügungen (Art. 51 IVöB)

- Wie bisher
 - Eröffnung durch Veröffentlichung (Simap.ch) und individuelle Zustellung
 - Ausschreibung, Zuschlag und Abbruch
 - Auswahl im selektiven Verfahren, Aufnahme in/Streichung aus Verzeichnis, Ausstandsentscheid, Widerruf, Ausschluss, Sanktion
 - Kein Anspruch auf rechtliches Gehör vor Eröffnung
 - Summarische Begründung (bei Zuschlag: Vorteile des berücksichtigten Angebots = welches Zuschlagskriterium hat Ausschlag gegeben)
 - Ggf. Begründung für freihändige Vergabe
- **Neu**
 - **Rechtsmittelbelehrung: Beschwerde an Gericht**



Beschwerde (Art. 52 IVöB)

- Neuer Rechtsmittelweg
- Keine Einsprache und Schlichtung mehr bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen
- Neu: direkte Beschwerde beim Verwaltungsgericht bzw. beim Obergericht des Kantons Uri, schriftlich und begründet
- Gegen Verfügungen/Beschwerdeobjekte (Art. 53 IVöB)
- Rügeobliegenheit bei Mängel der Ausschreibungsunterlagen
- Keine Beschwerde gegen freihändige Vergaben (Ausnahme: freihändige Vergaben gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB)
- Beschwerde wegen falscher Verfahrenswahl oder Zuschlag aufgrund von Korruption immer möglich



Aufschiebende Wirkung (Art. 54 IVöB)

- Keine Änderungen
 - Grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung
 - Gesuch um aufschiebende Wirkung an Verwaltungsgericht/Obergericht, (i.d.R. superprovisorisch bis zur Stellungnahme des Auftraggebers)
 - Abweisung bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden
 - Interessenabwägung (öffentliche Interessen, Beschwerdeführer, Vergabestelle, Dritte)
 - Schadenersatz bei rechtsmissbräuchlichem oder treuwidrigem Gesuch beim Zivilgericht

Beschwerdefrist und -gründe (Art. 56 IVöB)

- **Wesentliche Änderung Beschwerdefrist**
 - **Frist 20 Tage seit Eröffnung (bisher 10 Tage an Schlichtungsstelle)**
 - Kein Fristenstillstand bzw. keine Gerichtsferien
 - Rechtsverletzungen und Ermessensfehler (Über- und Unterschreitung sowie Missbrauch des Ermessens des Auftraggebers) und unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts
 - Angemessenheit kann nicht überprüft werden
 - Akteneinsicht erst im Beschwerdeverfahren (Art. 57)



Beschwerdeentscheid (Art. 58 IVöB)

- Keine Änderungen
 - Selber entscheiden
 - Rückweisung an Vorinstanz mit verbindlichen Anweisungen
 - Beschwerde begründet und Vertrag bereits abgeschlossen, Feststellung der Rechtsverletzung und Schadenersatz

Was gilt in der Übergangszeit? Wo bekomme ich Unterstützung?

Übergangsrecht, Auskünfte und Hilfsmittel

Übergangsrecht (Art. 64 IVöB)

- Laufende Verfahren (Ausschreibung bzw. Einladung vor dem 1. Juni 2023)
 - Vollständig nach bisherigem Recht zu Ende führen
- Kurz bevorstehende Verfahren
 - **Frühzeitige Planung**
- Neue Verfahren (Ausschreibung bzw. Einladung nach dem 1. Juni 2023)
 - **Nach neuem Recht**

Paritätische Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen

- Michael Zraggen, Präsident
- sechs Mitglieder und Sekretariat
- **Neues Submissionsreglement (ab 1. Juni 2023)**
- Aufgaben
 - Kontrolle: Überwachung der Einhaltung der Vergabebestimmungen
 - Vollzug: Aus- und Weiterbildung, Auskunftserteilung
 - **Keine Schlichtungsverhandlungen**

Hilfsmittel

➤ Beschaffungsleitfaden TRIAS

www.trias.swiss



- gemeinsamer Beschaffungsleitfaden des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV), des Schweizerischen Städteverbandes (SSV), der Kantone (BPUK) und des Bundes (BKB und KBOB)
- Faktenblätter zu neuen Themen
- Interaktive Führung durch den Beschaffungsprozess

➤ Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz

simap.ch



Hilfsmittel

➤ **Materialien**

- Musterbotschaft vom 16. Januar 2020 www.bpuk.ch
- Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat vom 26. April 2022

➤ **Arbeitsinstrumente**

- Mustervorlagen der Baudirektion Uri

➤ **Berufliche Weiterbildung**

Berufsprüfung «Spezialist/in öffentlichen Beschaffungswesen»

<https://www.iaoeb.ch/de/spezialist-in-%C3%B6ffentliche-beschaffung-efa>

Nützliche Links

- Allgemein

<https://www.bkb.admin.ch>

<https://www.kbob.admin.ch>

<https://www.ecobau.ch> (Baubeschaffungen)

- Nachhaltigkeit, Label

<https://www.woeb.swiss> (Wissensplattform)

<https://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.ch>

<https://www.sustainabilitymap.org> (e, f)

<https://labelinfo.ch>

<https://www.siegelklarheit.de>

<https://www.topten.ch> (Werte für tech. Spezifikationen)

<https://treeze.ch/de/rechner> (Umweltrechner)

- Veranstaltungen

<https://www.pusch.ch>

<https://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.ch/igoeb>

Hilfsmittel

➤ Literatur

- Claudia Schneider Heusi: Vergaberecht IN A NUTSHELL, 3. Auflage
- Hans Rudolf Trüb: Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht



Fragen

